

Zweiter Abschnitt. — Seconde section.

Bundesgesetze. — Lois fédérales.

I. Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten. — Extradition de criminels.

116. Urteil vom 21. Dezember 1904 in Sachen
Bartholdi gegen Gerichtskommission Wil.

Zulässigkeit des auf Verletzung des Ausl.-Ges. gestützten staatsrechtl. Rekurses in jedem Stadium des Verfahrens. — Unzulässigkeit der Verurteilung wegen eines Auslieferungsdeliktes ohne Stellung des Auslieferungsbegehrens; Ungültigkeit eines Konkordates, das das Gegenteil anordnen würde.

Das Bundesgericht hat,

da sich ergibt:

A. Durch Urteil der Gerichtskommission Wil vom 8. September 1904 wurde der im Kanton Thurgau heimatberechtigte und wohnhafte Rekurrent wegen fortgesetzten Betrugs nach Art. 68 und 56 Ziff. 1 des st. gallischen StG in contumaciam zu einer Buße von 25 Fr. und den Kosten verurteilt. Der Rekurrent war überführt und geständig, in verschiedenen Geschäften in Wil unter falschen Angaben Waren ohne Bezahlung erhoben zu haben. Er hatte gegen die Strafverfolgung durch die St. Galler Behörden Verwahrung eingelegt, weil er von den thurgauischen Gerichten nach thurgauischen Gesetzen zu beurteilen sei. Doch war diese Einsprache von der Gerichtskommission Wil unter Hinweis auf die Übereinkunft der Kantone St. Gallen und Thurgau vom

30. April 1845 verworfen worden. Nach dieser Übereinkunft verpflichteten sich St. Gallen und Thurgau gegenseitig zur Vollziehung von Urteilen in Korrekional- und Polizeistraffällen, die gegen Bürger oder Einwohner der beiden Kantone erlassen sind.

B. Gegen das erwähnte Strafurteil hat Bartholdi rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht ergriffen. Es wird ausgeführt, daß nach dem Auslieferungsgesetz von 1852, bevor gegen den Rekurrenten im Kanton St. Gallen vorgegangen werden konnte, dessen Auslieferung vom Kanton Thurgau hätte verlangt werden sollen. Das Urteil sei daher als bundesrechtswidrig aufzuheben.

C. Die Gerichtskommission Wil hat beantragt, es sei auf den Rekurs nicht einzutreten, weil der Rekurrent zuerst die Nichtigkeitsbeschwerde ans Kantonsgericht hätte ergreifen sollen, eventuell, es sei der Rekurs als unbegründet abzuweisen, weil das angefochtene Urteil nach der erwähnten Übereinkunft zwischen St. Gallen und Thurgau zulässig gewesen sei; —

in Erwägung:

1. Nach feststehender Praxis kann eine Verletzung des Auslieferungsgesetzes vom Jahre 1852 in jedem Stadium des schwebenden Strafverfahrens durch staatsrechtlichen Rekurs gerügt werden, sofern nur der Betroffene sich der angeblich unstatthafter Strafverfolgung nicht freiwillig unterworfen hat, was vorliegend jedoch unbestrittenermaßen nicht geschehen ist. Der Einwand der Gerichtskommission, daß der Rekurrent sich vorerst mit einer Kassationsbeschwerde ans Kantonsgericht hätte wenden sollen, kann somit nicht gehört werden.

2. Nach dem Auslieferungsgesetz hat, wie das Bundesgericht schon oft ausgesprochen hat, der Angeschuldigte, der in einem andern Kanton wegen eines Auslieferungsdeliktes zur Verantwortung gezogen wird und sich nicht freiwillig stellt, Anspruch darauf, daß der verfolgende Kanton vor Durchführung des Strafverfahrens vom Wohnorts- oder Aufenthaltskanton die Auslieferung verlangt, wobei dann der letztere bei Bürgern und Niedergelassenen unter Übernahme der Strafverfolgung die Auslieferung verweigern kann. Da der Rekurrent wegen Betrugs, also wegen eines Auslieferungsdeliktes im Sinn des Art. 2 des BG, im Kanton

St. Gallen verfolgt und bestraft worden ist, und sich nicht etwa der Jurisdiktion dieses Kantons freiwillig unterstellt hat, so verflößt das angefochtene Urteil gegen jenen Grundsatz des Bundesrechts. Demgegenüber kann sich die Gerichtskommission auch nicht auf die Übereinkunft der Kantone St. Gallen und Thurgau vom Jahr 1845 berufen; denn einmal bezieht sich dieses Verkommen nur auf die gegenseitige Vollziehung von Urteilen in korrekionellen und Polizeistraffällen und nicht auf die Auslieferung von Angeschuldigten, und wenn daraus auch für den Verkehr der beiden Kantone in gewissem Sinn eine Modifikation der Bestimmungen des BG betreffend Auslieferung gefolgert werden wollte, so ist doch ganz klar, daß der von bundesrechtswegen bestehende Rechtsanspruch eines Angeschuldigten, daß vor Durchführung des Strafverfahrens seine Auslieferung verlangt werde, durch Abmachungen der Kantone nicht beseitigt werden kann.

Das angefochtene Urteil ist nach dem Gesagten aufzuheben; —
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und das Urteil der Gerichtskommission Wil vom 8. September 1904 aufgehoben.

II. Schuldbetreibung und Konkurs.

Poursuites pour dettes et faillite.

117. Urteil vom 24. November 1904 in Sachen
Bettler gegen Gebrüder Arnold & Cie. (Obergericht Uri).

Bedeutung von Art. 15 SchKG betr. die Oberaufsicht in Schuldbetreibungs- und Konkursachen. — Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegenüber Entscheiden betr. Bewilligung des Rechtsvorschlages in der Wechselbetreibung, Art. 4 BV, Art. 182 spez. Ziff. 4 SchKG. Stellung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof.

A. Der Rekurrent, Holzhändler J. Bettler in Lemberg (Galizien), steht mit den Rekursbeklagten Gebrüder Arnold & Cie, welche in Bürglen eine Holzhandlung betreiben, in Geschäftsverkehr, indem er denselben waggonweise Holz liefert. Im Sommer 1904 wurden

verschiedene Eigenwechsel, welche die Rekursbeklagten zur Regulierung der Fakturen solcher (zum Teil erst zukünftiger) Lieferungen ausgestellt hatten, protestiert. Hierauf leitete der Rekurrent gegen die Rekursbeklagten folgende Wechselbetreibungen ein: Am 25. Juli 1904, unter Nr. 227, 228 und 229, für Wechselbeträge mit Spesen von 710 Fr. 55, 710 Fr. 80 und 1013 Fr. 35, fällig auf den 30. Juni bzw. 1. Juli 1904; am 26. Juli 1904, unter Nr. 230, für einen Betrag von 1016 Fr. 35, fällig auf den 10. Juli 1904; am 4. August 1904, unter Nr. 234, für einen Betrag von 1014 Fr. 45, fällig auf 20. Juli 1904; endlich am 16. August 1904, unter Nr. 239, für einen Betrag von 1015 Fr. 50, fällig auf 31. Juli 1904. Auf alle diese Betreibungen — mit Ausnahme von Nr. 234, deren Forderungsbetrag sie am 24. August 1904 bezahlten — erhoben die Rekursbeklagten Rechtsvorschlag, und zwar bei Nr. 227—230 ohne schriftliche Angabe des Rechtsgrundes, bei Nr. 239 mit der Begründung: „weil wir die Ware für den Betrag noch nicht erhalten“. Der Rechtsvorschlag wurde vom Kreisgericht Uri verworfen: betreffend die Betreibungen Nr. 227—230 durch Entscheid vom 16. August 1904, weil die Schuldner es unterlassen, den Rechtsvorschlag zu begründen oder eine wechselrechtliche Einrede geltend zu machen, in Anbetracht, daß keine der in Art. 182 SchKG vorgesehenen Voraussetzungen vorliege; betreffend die Betreibung Nr. 239 durch Entscheid vom 20. September 1904, in Anbetracht, daß die von den Schuldnern, gestützt auf Art. 182 Ziff. 4 SchKG erhobene Einrede nach den Akten nicht genügend glaubwürdig erscheine. Auf Appellation der Schuldner aber erkannte das Obergericht des Kantons Uri am 14. Oktober 1904 für alle Betreibungen,

in Anbetracht, daß die Schuldner, Gebrüder Arnold & Cie, an Hand der Akten glaubhaft zu machen im Falle seien, daß zwischen ihnen und dem Kreditor J. Bettler bezüglich der fraglichen Wechselforderungen wirklich Rechnungsdifferenzen bestehen und das Schuldverhältnis kein abgeklärtes sei,

in Anwendung des Art. 182 Abs. 4 SchKG:

„1. Der Wechselrechtsvorschlag der Gebrüder Arnold & Cie sei „bewilligt, dieselben jedoch verpflichtet, sofort den Forderungsbetrag